

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses**  
**am 23.05.2023**

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

**Anwesend:**

**CDU**

Frau Heckeroth

Herr Kleinkes

Herr Dr. Kulinna

Herr Leder

Herr Rüther

Ausschussvorsitzender

**SPD**

Herr Banze

Frau Lammel

Herr Nockemann

Stellv. Ausschussvorsitzender

(bis 18:50)

Herr Suchla

(bis 19:05)

**Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Bose

Frau Brockerhoff

Herr Lasche

Frau Pfaff

**Die Linke**

Frau Lehmann

**FDP**

Herr Schlifter

(von 17:10 bis 18:50)

**Die Partei**

Herr Schwarz

(ab 17:25)

Herr Lange

(bis 17:25)

**AfD**

Frau Ostwald

**Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW**

Herr Alich (parteilos)

Frau Rammert (Bürgernähe)

**Beratende Mitglieder**

Frau Berdnikov (Bezirksschüler\*innenvertretung)

Herr Kefeli (Integrationsrat)

Herr Menzhausen (Seniorenrat)

Herr Seidel (Stadtelternrat)

Herr Schulze (Stadtsporthbund)  
Herr Wittler (Beirat für Behindertenfragen)

(bis 17:10)

Verwaltung

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus  
Herr Poetting  
Frau Fortmeier  
Herr Seifert  
Herr Middeldorf  
Frau Beckhoff

Dezernat 2  
Amt für Schule  
Stab Dezernat 2  
Stab Dezernat 2  
Schriftführung Sport  
Schriftführung Schule  
/stellv. Geschäftsführung

Gäste

Herr Stein

Amt für Schule für TOP 3.7

## Nichtöffentliche Sitzung:

[...]

-.-.-

## Öffentliche Sitzung:

### Zu Punkt 2 Öffentliche Sitzung Sport

#### Zu Punkt 2.1 Mitteilungen

Keine

-.-.-

#### Zu Punkt 2.2 Anfragen

Keine

-.-.-

#### Zu Punkt 2.3 Anträge

##### Zu Punkt 2.3.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke zur Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Sportentwicklungsplanung

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

#### Beschluss:

**Der Schul- und Sportausschuss beschließt auf Antrag der Ratsfraktion Die Linke folgende Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Sportentwicklungsplanung:**

**ordentliches Mitglied:**

**alt: Meike Taeubig**

**neu: Bernd Vollmer**

**- einstimmig beschlossen -**

-.-.-

#### Zu Punkt 2.4 Vorstellung Leistungssportkoordinatorin Karola Luthe

Die neue Leistungssportkoordinatorin Karola Luthe stellt sich dem Ausschuss vor. Frau Luthe hat zum 01.05.2023 die Stelle angetreten, welche an den Stadtsportbund Bielefeld e.V. angeschlossen ist. Ihr Arbeitsplatz wird in den Räumlichkeiten der neuen Sporthalle an der NRW-Sportschule Helmholtzgymnasium sein.

Herr Rüter und Herr Nockemann bedanken sich für die Vorstellung und wünschen Frau Luthe viel Erfolg bei ihren zukünftigen Aufgaben.

-.-.-

**Zu Punkt 2.5**     **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Kein Bericht.

-.-.-

**Zu Punkt 3**     **Öffentliche Sitzung Schule**

**Zu Punkt 3.1**     **Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinsame Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses und des Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb am 28.03.2023 Nr. 33/2020-2025**

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Gemeinsame Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses mit dem Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb (Nr. 33) am 28.03.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3.2**     **Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses am 28.03.2023 Nr. 34/2020-2025**

**Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses (Nr. 34) am 28.03.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3.3**     **Mitteilungen**

**Zu Punkt 3.3.1**     **Temporäre Modulbauten**

Die folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

**Temporäre Modulbauten an Schulen**

Aus der unten abgebildeten Tabelle ist der aktuelle Stand zur Beauftragung von Raummodulen durch das Amt für Schule ersichtlich. (Änderungen sind grau hinterlegt)

Schule	Zahl der Unterrichts-/OGS-Räume	Zweck	Planungsstand	Realisierungszeitpunkt
<b>Maßnahmen in Umsetzung bzw. bereits beim ISB beauftragt</b>				
Fröbelschule	2	2 OGS-Gruppenräume mit 2 Nebenräumen	Innenausbau läuft	05/2023
Stieghorstschule	2	2 OGS-Gruppenräume mit 2 Nebenräumen	Innenausbau läuft	05/2023
GS Heeperholz	3	1 Klassenraum und 2 OGS-Gruppenräume ab dem SJ 2024/25 aufgrund von Mehrklassenbildung	ISB ist beauftragt	06/2024
Bündelungsgymnasium	4	4 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume ab dem SJ 2023/24 zur Unterbringung des betreffenden Jahrganges	ISB ist beauftragt	06/2023
Interim GS Quelle lt. Bauprogramm	8	8 Klassen-/OGS-Räume und 4 Differenzierungsräume ab dem Schuljahr 2023/24 zur Deckung des Mehrbedarfs aufgrund der bereits vorhandenen und im Ganzheitlichen Schulentwicklungsplan dokumentierten Schüler*innenaufwüchse	ISB ist beauftragt	09/2023
Interim GS Brake lt. Bauprogramm	2	2 Klassenräume ab dem SJ 2023/24 zur räumlichen Entlastung	ISB ist beauftragt	12/2023
Interim Osningschule für Mehrklasse	1	1 Klassenraum mit Differenzierungsraum ab Schuljahr 2023/24 aufgrund Mehrklassenbildung	ISB ist beauftragt	12/2023

Gegenüber der letzten Mitteilung vom 25.04.2023 gab es folgende Änderungen:

Im Rahmen von einer Mehrklassenbildung sowie der Entlastung der OGS Situation, ist an der Grundschule Heeperholz ein Modul geplant. Die Realisierung ist im Juni 2024 geplant.

-.-.-

### **Zu Punkt 3.3.2 Sachstand zur schulischen Versorgung von Seiteneinsteigern (Flüchtlinge und Zuwanderer)**

Die folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

---

#### **Sachstand zur schulischen Versorgung von Neuzugewanderten Stand 30.04.2023**

---

Das Schulamt, das Kommunale Integrationszentrum und die REGE mbH melden für das Jahr 2023 bislang insgesamt **185** zugewanderte Kinder und Jugendliche, für die Schulplätze in der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II bereit zu stellen waren/sind:

Primarstufe: **72** Kinder  
 Sek I: **96** Kinder und Jugendliche  
 Sek II: **17** Jugendliche

Zugewanderte Kinder und Jugendliche nach Kontinenten:

Kontinent	Anteil
ASI	30,77%
EUR	38,46%
EUR-EU	30,77%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>100,00%</b>

30% aus der Ukraine

**Information zu den Anmeldungen für den HSU (Herkunftssprachlicher Unterricht) zum 01.08.2023:**

Das Interesse der Schüler\*innen und deren Eltern am HSU ist auch für das kommende Schuljahr sehr groß. Es liegen uns 640 Anmeldungen vor. Davon können 84 Anmeldungen aus unterschiedlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Zum Beispiel Anmeldungen für Sprachen, die in Bielefeld nicht im Angebot sind. Dazu gehört unter anderem Ukrainisch. Nachdem 2022 viele Schüler\*innen mit ihren Familien durch den Angriffskrieg Russlands aus der Ukraine nach Deutschland zugewandert sind, sollte Ukrainisch als weitere Sprache im HSU für diese Schüler\*innen angeboten werden. **Das konnte aufgrund von nicht ausreichender Anmeldungen für den HSU in Ukrainisch nicht umgesetzt werden.**

*Wir dokumentieren alle Anmeldungen in einer Datenbank und überprüfen regelmäßig, ob weitere Sprachen ins Angebot aufgenommen werden sollten.*

Anmeldungen, die nach der Anmeldefrist eingegangen sind sowie Anmeldungen für Schüler\*innen, die erst in Jahrgangsstufe 9 oder 10 mit dem HSU beginnen wollen, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Der HSU in der Sekundarstufe I mündet am Ende der SEKI in die Sprachprüfung auf HS10 oder FOR-Niveau und kann mit der Note „gut“ eine ggf. mangelhafte Leistung in Englisch ausgleichen. Idealerweise besuchen SuS daher mit Beginn der 5. Klasse und spätestens zum Beginn der 8. Klasse den HSU.

**Anmeldungen zu den in Bielefeld vorhandenen Sprachangeboten im HSU zum 01.08.2023:**

Sprache	Anmeldungen
Türkisch	268
Russisch	81
Arabisch	79
Griechisch	33
Polnisch	25
Spanisch	23
Italienisch	20
Kurdisch	15
Albanisch	12
<b>Gesamt</b>	<b>556</b>

Die folgende Datenbasis liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:



	Schulamt REGE Zugewanderte schulpflichtige SuS aus EU u. Nicht-EU- Ländern				Schulamt REGE Anzahl der Erstkontakte mit KI oder REGE				Schulamt REGE bestätigte Beschulungs- vorschläge				Schulamt REGE SuS im Vermittlungs- prozess			SA	
	Primarstufe	Sek I	Sek II		Primarstufe	Sek I	Sek II		Primarstufe	Sek I	Sek II		Primarstufe	Sek I	Sek II		freie Plätze SEK I
Jan 23	18	25	8	51	17	43	8	68	11	37	1	49	25	24	17	66	61
Feb 23	22	29	9	60	25	31	2	58	15	12	15	42	13	29	2	44	76
Mrz 23	10	11	16	37	13	18	6	37	41	40	1	82	7	10	28	45	75
Apr 23	11	12	10	33	5	5	15	25	5	7	0	12	15	16	38	69	68
Mai 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jun 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jul 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aug 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sep 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Okt 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nov 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dez 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bisherige Gesamtwerte 2023	61	77	43	181	60	97	31	188	72	96	17	185					

-.-.-

### Zu Punkt 3.3.3 Bestimmungsverfahren an Grundschulen

Die folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

In § 27 Abs. 2 SchulG NRW ist gesetzlich normiert, dass die Schullart einer neu zu errichtenden Grundschule im Wege eines Bestimmungsverfahrens festzulegen ist. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium gemäß § 27 Abs. 4 S. 3 SchulG NRW durch Rechtsverordnung.

Nach der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schullart von Grundschulen und Hauptschulen (BestVerfVO) bestimmen die Eltern die Schullart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen. Bestimmungsberechtigt sind nach § 11 BestVerfVO die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen.

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, den Kreis der Bestimmungsberechtigten zu konkretisieren. Es könnte demnach sowohl das gesamte Stadtgebiet als auch nur ein virtueller Einzugsbereich erfasst werden. Vorliegend erscheint es zweckdienlich, den Kreis der Bestimmungsberechtigten örtlich zu begrenzen. Um jedoch eine möglichst große Zahl von Eltern zu erreichen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren nicht nur auf den Schuleinzugsbereich der neuen Grundschule, sondern auch auf alle umliegenden Grundschulen zu erstrecken. Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Grundschulen ausnahmslos an einem Interimsstandort errichtet werden und nach Fertigstellung der neuen Schulgebäude den Standort wechseln, wodurch auch der Schuleinzugsbereich angepasst werden muss. Indem im Abstimmungsverfahren ein möglichst großer Radius gewählt wird, erreicht man sowohl den Schuleinzugsbereich des Interimsstandortes als auch

den des neu zu errichtenden Schulgebäudes.

Hat der Schulträger die Errichtung einer neuen Grundschule beschlossen, so ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BestVerfVO in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Das genaue Verfahren einer öffentlichen Bekanntmachung regelt die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO NRW). Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BekanntmachungsVO NRW werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen vollzogen. Gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld werden öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ vorgenommen. Alternativ zur öffentlichen Bekanntmachung wäre gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO i.V.m. § 8 Abs. 5 BestVerfVO auch eine Stimmabgabe per Brief nach den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes möglich. Dieses Verfahren würde jedoch neben einem enormen Verwaltungsaufwand auch erhebliche Kosten verursachen.

Im Rahmen des Bestimmungsverfahrens ist von der zuständigen Behörde von Amts wegen ein Abstimmungsverzeichnis mit allen Abstimmungsberechtigten zu erstellen. Dieses ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 3 BestVerfVO bis zum dritten Tage vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Anschließend ist an drei Werktagen das eigentliche Abstimmungsverfahren geheim durchzuführen. Dabei darf für jedes Kind ein Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Es ist eine Wahlurne zu verwenden.

Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist gemäß § 13 BestVerfVO das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten. Bei der Frage, ob ein geordneter Schulbetrieb gegeben ist, ist eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen. Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Bei 28 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ergibt sich so eine Gesamtschülerzahl von 56 für einen geordneten Schulbetrieb i.S.d. § 13 Abs. 1 S. 1 BestVerfVO, so dass mindestens 56 Stimmen auf eine gewünschte Schulart entfallen müssen.

Gemäß § 1 Abs. 2 BestVerfVO besteht die Möglichkeit, die Schulart einer Grundschule später auf Antrag der Eltern umzuwandeln. Auch der Schulträger hat die Möglichkeit, die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens über eine bestehende Grundschule zu beschließen und so die Schulart zu ändern.

-.-.-

#### **Zu Punkt 3.3.4 Kostengruppen Baumaßnahme Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Die folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:



Wortbeitrag / Fragen der FDP zur Vorlage Drucksachen-Nr.: 5924/2020-2025 im Schul- und Sportausschuss 25.04.2023

Aufschlüsselung welche Kostengruppe für welche Tätigkeit am Bau steht

In der Kostenermittlung werden bei der Kostenaufstellung zusammenhängende Positionen in verschiedene Kostengruppen untergliedert. Diese werden in den Phasen der Kostenermittlung nach den Kostengruppen gemäß DIN 276 wie folgt aufgeschlüsselt.

Kostengruppe 100: Grundstück  
Kostengruppe 200: Vorbereitende Maßnahmen  
Kostengruppe 300: Bauwerk – Baukonstruktionen  
Kostengruppe 400: Bauwerk – Technische Anlagen  
Kostengruppe 500: Außenanlagen und Freiflächen  
Kostengruppe 600: Ausstattung und Kunstwerke  
Kostengruppe 700: Baunebenkosten

Im Fall der Gesamtschule Martin-Niemöller wurden die Kostengruppen 200 bis 700 berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden bauliche Belange berücksichtigt, die zur Zeit der Aufstellung durch das Büro Assmann noch nicht bekannt waren. Beispiele sind hier unter anderem: Herrichtung Ersatzpark-fläche, Demontieren der Außenspielgeräte + Einlagern + Wiedermontage, BNB-Zertifizierungs-prozess, Indexierungen und Baupreissteigerungen.

---

#### **Zu Punkt 3.4 Anfragen**

##### **Zu Punkt 3.4.1 Anfrage der PARTEI vom 16.05.2023 zum Thema "Aktuelle Schulsituation der Schüler\*innen mit Förderbedarf Geistige Entwicklung"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6201/2020-2025

Frage:

Werden Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung ggf. gegen den Wunsch der Eltern an eine Regel-Grundschule (GL) eingeschult, da es an den Bielefelder Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zum kommenden Schuljahr zu wenig Plätze für Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung gibt?

Zusatzfrage 1:

Wie viele Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind davon betroffen?

Zusatzfrage 2:

Wie und anhand welcher Kriterien wird entschieden, welche Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung an welche Schule eingeschult werden und wie ist das weitere Vorgehen seitens der Verwal-

tung?

Antwort der Verwaltung:

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld antwortet auf die Fragen wie folgt:

Wird bei Einschulungskindern sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf durch das Schulamt für die Stadt Bielefeld festgestellt, wird neben dem **Unterstützungsbedarf** auch der **abstrakte Förderort** festgelegt. Diese Festlegung erfolgt für die allgemeine Schule mit Einrichtungsbeschluss für das Gemeinsame Lernen (GL Grundschulen) und für die Förderschule mit Einrichtungsbeschluss für den entsprechenden Unterstützungsbedarf. Diese beiden Schulformen sind – neben der Klinikschule - nach § 20 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) Orte der sonderpädagogischen Förderung. § 20 Abs. 2 SchulG legt fest, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Die Eltern haben im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, Wünsche zu Förderorten und auch zu konkreten Schulen zu äußern. Eine konkrete Zuweisung zu einem Förderort bzw. zu einer Schule ist nach den Regelungen des Schulgesetzes nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer Koordinierungskonferenz des Schulamtes erfolgt eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler an konkrete Schulen entsprechend der vorhandenen Plätze. Hier wird versucht, den Wünschen der Eltern zu entsprechen. Zu beachten ist, dass diese Zuordnung nur für die öffentlichen Schulen (in Bielefeld sind dies die 19 GL Grundschulen) ein rechtsverbindlicher Vorschlag ist – für die drei privaten Förderschulen für den Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in Bielefeld (Schule Am Möllerstift, Mamre-Patmos-Schule, Sonnenhellwegschule) können keine rechtsverbindlichen Vorschläge erteilt werden.

Die Förderschulen für den Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung teilen dem Schulamt die Namen der bereits fest eingeplanten Aufnahmekinder bzw. die Anzahl der freien Plätze mit.

Sie schließen mit den Eltern Verträge, somit kann hier keine Rechtsverbindlichkeit durch Dritte hergestellt werden.

Für die Eltern bedeutet dieses Verfahren, dass bei der Zuordnung an eine

- **GL-Grundschule** ein Platz rechtsverbindlich reserviert ist, sie jedoch weiterhin für ihr Kind das Recht der freien Schulwahl ausüben können. Dieses Verfahren entspricht den Vorschriften des Schulgesetzes bzw. der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung...(AO-SF).
- **private Förderschule** keine rechtsverbindliche Aufnahme garantiert ist.

Übersteigt die Anzahl der Wünsche nach einer Förderschule die vorhandenen Plätze, wird der Schulträger Stadt Bielefeld vom Schulamt frühzeitig informiert, sodass ggf. eine Regulierung erfolgen könnte; gleichzeitig werden die Eltern im Rahmen einer Anhörung über die Situation informiert und ihnen ein rechtsverbindlicher Platz an einer Grundschule mit Gemeinsamen Lernen angeboten.

Für das Schuljahr 2023/2024 ist diese Situation eingetreten und es wurde entsprechend des o.g. Ablaufes vorgegangen.

Die Förderschulen für den Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung in

Bielefeld konnten insgesamt 4 Schülerinnen und Schülern keinen Schulplatz anbieten. Die Eltern wurden vom Schulamt angehört, beraten und ein rechtsverbindlicher Platz an einer GL Grundschule vorgeschlagen.

Frau Heckeroth (CDU) möchte wissen, warum der Bedarf gestiegen sei und ob dies ausschließlich Schüler\*innen aus Bielefeld betreffe oder auch Schüler\*innen aus den Nachbarstädten, die nach Bielefeld kommen würden.

Herr Poetting (Amt für Schule) antwortet, dass die Zahlen im Bereich Förderbedarf geistige Entwicklung generell steigend sind. Auch umliegende Kreise setzen sich mit der Thematik auseinander und haben das Problem der Platzknappheit. Konkret handelt es sich hier nur um Bielefelder Schüler\*innen, Bielefelder Schulen übernehmen in diesem Zusammenhang keine überregionale Funktion.

Frau Brockerhoff (Bündnis 90/Die Grünen) fragt, ob sich der steigende Förderbedarf aus den Prognosen zu insgesamt steigenden Schüler\*innenzahlen ergebe oder andere Zahlen genutzt würden.

Herr Poetting (Amt für Schule) erläutert, dass insgesamt betrachtet wird, wie sich die Schüler\*innenzahlen entwickeln. Der Bereich Schüler\*innen mit Förderschwerpunkten, also Förderschulen und Inklusion, müsse noch weiter beleuchtet werden. Insgesamt handelt es sich jedoch um gesicherte Zahlen, da ein Abgleich mit anderen Kreisen vorgenommen wurde und es sich nicht um ein isoliertes Phänomen handelt.

Frau Lammel (SPD) führt aus, dass die Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen teilweise schon sehr voll seien und bereits große Klassen hätten. Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung seien in diesen Klassen eine zusätzliche Herausforderung. Zudem würden Förderschulkräfte fehlen. Sie spricht daher die Bitte aus, mit den Schulen in Kontakt zu treten. Kinder mit Schwerpunkt geistige Entwicklung bräuchten eine besondere Betreuung, diese müsste dem Kind entsprechen und für die Schule leistbar sein.

Herr Schlifter (FDP) merkt an, dass in der Schulentwicklungsplanung per Beschluss speziell auf die Förderschulen und den Bereich Inklusion eingegangen werden solle. Er möchte wissen, wann damit zu rechnen sei. Des Weiteren habe er es so verstanden, dass Schulen in Ersatzschulträgerschaft Aufgaben in diesem Bereich übernehmen würden, dazu jedoch nicht verpflichtet seien. Er möchte wissen, ob Gespräche mit diesen Schulen stattgefunden hätten, etwa um die vier Kinder an einer der Schulen statt an einer Schule mit Gemeinsamen Lernen unterzubringen. Zudem stellte er die Frage, ob perspektivisch die Möglichkeit bestehe, mehr Plätze an diesen Schulen schaffen zu, um die Beschulungssituation für Kinder mit Förderbedarf zu verbessern.

Herr Poetting (Amt für Schule) führt aus, dass es in Bielefeld drei Schulen gibt, die Kinder mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung aufnehmen können: die Schule Am Möllerstift, die Mamre-Patmos-Schule und die Sonnenhellwegschule. Die Stadt Bielefeld ist zuständig für eine Beschulung von Kindern mit Schwerpunkt geistige Entwicklung, die Beschulung ist jedoch nachrangig, wenn es ein anderes Angebot gibt, das diesen Bedarf deckt. Es besteht ein enger Austausch mit den drei genannten

Schulen.

Der Ganzheitliche Schulentwicklungsplan für die Berufskollegs wurde vorgelegt. Damit sind jetzt in der Schulentwicklungsplanung Ressourcen frei, um sich auf den Bereich Förderschulen und Inklusion zu fokussieren.

-.-.-

**Zu Punkt 3.5 Anträge**

Keine

-.-.-

**Zu Punkt 3.6 Bericht zur Schulentwicklungsplanung**

**Zu Punkt 3.6.1 Ganzheitlicher Schulentwicklungsplan für die städtischen Berufskollegs in Bielefeld für den Zeitraum 2022 - 2030**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6046/2020-2025

Der Antrag wurde vertagt (s. TOP „Vor Eintritt in die Tagesordnung“).

**- vertagt -**

-.-.-

**Zu Punkt 3.7 Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4325/2020-2025/1

4325/2020-2025/2 (siehe TOP 3.7.1)

4650/2020-2025 (siehe TOP 3.7.2)

Herr Stein (Amt für Schule) erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Beschlussvorlage.

Herr Kleinkes (CDU) erinnert daran, dass die Beschlussvorlage in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 15.11.2022 in 1. Lesung beraten wurde, um die Entscheidungen der Bezirksvertretungen abzuwarten. Die Beschlussvorlage sei nun lediglich um zwei Anlagen ergänzt worden. Er möchte daher wissen, wie die in den Anlagen aufgezeigten Entscheidungen und Empfehlungen der Bezirksvertretungen in die Beschlussvorlage einbezogen werden könnten. Er möchte über die Vorlage erst entscheiden, wenn diese abbilde, wie mit den Empfehlungen der Bezirksvertretungen umzugehen sei.

Zudem möchte er wissen, ob bei den Schulen, die sich nicht zur Nutzung der Außenanlagen geäußert hätten, nachgefragt worden sei und wie mit ausbleibenden Antworten umgegangen werde.

Herr Stein (Amt für Schule) führt aus, dass der Schul- und Sportausschuss als Fachausschuss darüber entscheidet, ob er den Empfehlungen

der Bezirksvertretungen folgt. Unter Beachtung der im Beschlussvorschlag formulierten Bedingungen sind individuelle Abstimmungen mit einzelnen Schulen und Schulleitungen möglich. Er betont, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt, der generelle Standards und Richtlinien festlegt und gleichzeitig Raum für Anpassungen lässt. Anregungen der Bezirksvertretungen und der Schulleitungen können in der Umsetzung Berücksichtigung finden.

Bezüglich der fehlenden Rückmeldungen einzelner Schulen führt er aus, dass die Bezirksämter die Anfragen durchgeführt haben. Bei fehlender Rückmeldung wurde davon ausgegangen, dass keine Zustimmung gegeben wird.

Frau Rammert (Bürgernähe) spricht die fehlenden Spielflächen im Stadtgebiet an und weist darauf hin, dass ein Beschluss die Möglichkeit biete, dem Fehlbedarf entgegenzuwirken. In der Beschlussvorlage stehe, dass die Schulhöfe aus Gründen des Emissionsschutzes sonntags und feiertags nicht zu Verfügung stünden. Sie frage sich, ob neben dem Emissionsschutz auch die höheren Kosten ein Grund dafür sein könnten. Des Weiteren möchte sie wissen, wie sich Schulhöfe verwaltungsrechtlich von Spielplätzen unterscheiden. Da bei Spielplätzen eine kurze Distanz zu Häusern und Wohnungen gewünscht sei, könne sie nicht nachvollziehen, warum dies bei Schulhöfen ein Argument für die Schließung sei.

Herr Stein (Amt für Schule) führt aus, dass zwischen Spielplätzen für Kinder bis 14 Jahren und Schulaußenanlagen rechtliche Unterschiede vorhanden sind. Schulaußenanlagen sind dem Schulbetrieb gewidmet, stehen Kindern an weiterführenden Schulen auch über 14 Jahren zur Verfügung und zählen diesbezüglich im Rahmen des Emissionsschutzrechts grundsätzlich nicht zu den sogenannten priorisierten Einrichtungen. Kinderlärm, der hier entsteht, wird nicht per se als prioritär bewertet. Kinderlärm von Spielplätzen hingegen schon. Die emissionsschutzrechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Belange beider Einrichtungen sind somit unterschiedlich zu bewerten.

Bereits im Rahmen des regulären Schulbetriebs ist die Nachbarschaft aufgrund des inzwischen an den meisten Schulen stattfindenden Ganztagsbetriebs heute stärker belastet als in früheren Zeiten. Durch die zusätzliche Bereitstellung von Schulaußenanlagen für eine außerschulische Nutzung durch Dritte sind in den letzten Jahren zunehmend Nachbarschaftskonflikte entstanden, bis hin zu anwaltlichen Klageandrohungen. Aufgrund dieser Klageandrohungen erlässt das Bauordnungsamt bauaufsichtsrechtliche Verfügungen, die seitens des verantwortlichen Schulträgers umzusetzen sind wie z. B. Einzäunungen.

Des Weiteren betont er, dass Schulen und Schulaußenanlagen dem Schulbetrieb gewidmet sind und in diesem Zusammenhang die Sicherstellung eines geordneten und sicheren Schulbetriebs vorrangig ist. Dieser geordnete und sichere Schulbetrieb kann durch missbräuchliche Drittnutzung gefährdet werden, zu nennen sind hier Gefahren und Schäden durch Vandalismus, Drogenkonsum und Verunreinigungen.

Herr Stein (Amt für Schule) berichtet weiter, dass die Kosten bei der Bewertung der Thematik eine nachrangige Rolle gespielt haben. Dennoch müsse konstatiert werden, dass die Öffnung und Schließung der Schulaußenanlagen an Sonn- und Feiertagen durch externe Dienstleister zusätzliche Kosten verursachen würden. Zudem müsste sichergestellt werden, dass die an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Immissionschutzrechts von 13 Uhr bis 15 Uhr geltende „Mittagsruhe“ eingehalten

wird.

Herr Schlifter (FDP) betont, dass die Ausweitung und Vereinheitlichung der Öffnungszeiten einen generellen Fortschritt darstelle. Bezüglich der Öffnung von Schulhöfen an Sonn- und Feiertagen wünsche er sich eine kreativere Lösungsfindung seitens der Verwaltung. Die Nutzung der Schulhöfe solle nicht aufgrund der Sorge vor möglichen Nachbarschaftsbeschwerden oder -klagen prinzipiell eingeschränkt werden. Er würde eine Schätzung der durch die Öffnung der Schulhöfe an Sonn- und Feiertagen entstehenden Kosten begrüßen. Des Weiteren wünsche er sich eine Vorlage, die die Beschlüsse und Empfehlungen der Bezirksvertretungen sowie eine Einschätzung der Verwaltung zur praktischen Umsetzung beinhalte. Zudem regt er an, dass die Verwaltung spätestens ein Jahr nach der Beschlussfassung berichtet, welche Erfahrungen gemacht wurden. Der Bericht solle die tatsächlichen Kosten sowie mögliche Nachbarschaftskonflikte beinhalten.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus verdeutlicht, dass die Beschlussvorlage eine generelle Regelung vorsieht. Die Bezirke haben für einzelne Schulen ein Votum abgegeben, dass von dieser generellen Regelung abweicht. Vom Ausschuss ist zu entscheiden, ob der Ursprungsvorlage gefolgt wird oder die Empfehlungen der Bezirke für die überbezirklichen Schulen übernommen werden.

Frau Brockerhoff (Bündnis 90/Die Grünen) führt aus, dass die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zu den bezirklichen Schulen verbindlich seien und der Schul- und Sportausschuss diese nur zur Kenntnis nehme.

Ferner sei sie der Meinung, dass sich die Umsetzung der Beschlussvorlage schwierig gestalte. Die Möglichkeit einer allgemeingültigen Regelung gebe es ihres Erachtens nicht, da sehr unterschiedliche Beschlüsse seitens der Bezirksvertretungen vorlägen.

Sie wirft des Weiteren die Frage auf, ob der Schul- und Sportausschuss entscheiden könne, dass ein Schulhof nach 16 Uhr zu einem Spielplatz wird. Damit ließen sich emissionsschutzrechtliche Vorgaben umgehen. Ihres Erachtens sollten Schulen Orte sein, an dem Schüler\*innen jeden Alters auch nach Schulschluss willkommen seien. Sie möchte wissen, ob die Möglichkeit bestünde, die Schulhöfe überbezirklicher Schulen für Schüler\*innen über 14 Jahre zu öffnen.

Herr Stein (Amt für Schule) antwortet, dass Schulgebäude und Schulaußenanlagen durch Widmung der Nutzungsart „Schule“ gewidmet sind und ein tägliches uhrzeitmäßiges „Umswitchen“ zwischen der Nutzungsart „Schule“ und der Nutzungsart „Spielplatz“ rechtlich nicht möglich ist. Zudem betont er, dass die Entscheidung, die Altersgrenze bei der Öffnung von Schulaußenanlagen für eine außerschulische Nutzung durch Dritte bei 14 Jahren zu setzen, in Abstimmung mit dem Rechtsamt erfolgt ist, weil ab 14 Jahren andere emissionsschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen.

Herr Dr. Kulinna (CDU) merkt an, dass der Beschluss laut Vorlage bezüglich der Kosten unter einem Haushaltsvorbehalt stünde. Er möchte wissen, was dies im Detail bedeute. Zudem stellt er die Frage, ob die Kosten für die benötigten Wachdienste bereits einkalkuliert seien. Er plädiere dafür, in einer überarbeiteten Vorlage für jede Schule aufzuzeigen, was von den Bezirksvertretungen beschlossen bzw. empfohlen worden sei

und ob dies seitens der Verwaltung umgesetzt werden könne. Bei einigen Schulen würde etwa das Argument des Emissionsschutzes wegfallen, da es keine unmittelbare Nachbarschaft gebe.

Herr Stein (Amt für Schule) betont erneut, dass es sich um ein gesamtstädtisches Konzept handelt, in dem Einzelfälle Berücksichtigung finden können. Andernfalls würde es sich um Einzelbeschlüsse zu jeder Schule handeln – die Bezirksvertretungen wären dann für die bezirksbezogenen Schulen zuständig und die Fachausschüsse und der Rat für die weiterführenden Schulen.

Herr Kleinkes (CDU) führt aus, dass in der Sitzung am 15.11.2022 vereinbart wurde, der Vorlage mit seinem gesamtstädtischen Konzept grundsätzlich zustimmen zu wollen, die Beratungen der Bezirksvertretungen jedoch Berücksichtigung finden müssten. Er habe daher erwartet, dass neben den bereits festgelegten Grundsätzen auch die Entscheidungen und Empfehlungen der Bezirksvertretungen sowie Hinweise zur Umsetzbarkeit seitens der Verwaltung in eine Nachtragsvorlage aufgenommen worden seien. Besonders aufgrund der bevorstehenden Sommerferien sei diese zeitliche Verzögerung ärgerlich. Eine überarbeitete Vorlage müsse zudem rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Umnutzung von Schulhöfen klären und eine Kostenkalkulation für ihre Öffnung an Sonn- und Feiertagen beinhalten. Er gibt zudem den Hinweis, dass sich das Alter der Kinder, die sich auf den Schulhöfen aufhalten, schwer überprüfen lasse.

Herr Menzhausen (Seniorenrat) plädiert ebenfalls für eine Öffnung der Schulhöfe, da die Freiflächen in der Stadt sehr stark reduziert worden seien.

Frau Lehmann (Die Linke) findet es schade, dass zunehmend von Einzäunung und Bestreifung die Rede sei, obwohl das gemeinsame Ziel sei, mehr Freiräume für Kinder zu schaffen. Sie hoffe zudem, dass sich für die kommenden Sommerferien eine gute Lösung finden lasse. Die nachmittägliche Umnutzung von Schulhöfen in Spielplätze halte sie nicht für sinnvoll, da die Bedürfnisse der Schulen im Vordergrund stehen sollten. Sie sehe es zudem kritisch, die unzureichende Spielflächenbedarfsplanung in Bielefeld auf diese Weise ausgleichen zu wollen.

Herr Seidel (Stadtelternrat) schlägt bezüglich der Einhaltung von Ruhezeiten vor, diese auf Schildern zu vermerken. Verunreinigung sowie Vandalismus würden sich nicht auf die Sonn- und Feiertage beschränken und ließen sich somit nicht als Argumente für eine Schließung der Schulhöfe an diesen Tagen heranziehen. Er würde zudem gerne wissen, wie viele Beschwerden und Klagen aus der Nachbarschaft von Schulhöfen es tatsächlich gegeben habe. Des Weiteren spricht er die Altersgrenze von 14 Jahren an, die für die Elternschaft nicht nachvollziehbar sei.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus verdeutlicht zum rechtlichen Hintergrund, dass Kinderlärm bis zu einem Alter von 14 Jahren privilegiert behandelt wird und nicht unter den Emissionsschutz fällt, dies sei auch bei Sportanlagen der Fall.

Herr Schwarz (Die PARTEI) bedauert, dass gesetzliche Vorgaben wie etwa die vorgeschriebenen Ruhezeiten verhindern, dass dem Spielflä-

chenmangel in Bielefeld entgegengewirkt werden könne.

Falls es zu einer Abstimmung kommen sollte, möchte er mit einem Änderungsantrag den Punkt 4 der Bezirksvertretung Mitte aus der Anlage 1 zu 4325/2020-2025/2 in die Beschlussvorlage 4325/2020-2025/1 aufnehmen.

Herr Schlifter (FDP) betont, dass die Vorlage im Kern eine sehr generelle Freigabe der Schulhöfe in den Ferien beinhalte und somit grundsätzlich positiv zu bewerten sei. Die Diskussion fokussiere darauf, ob eine noch weitergehende Öffnung der Schulhöfe möglich sei. Der Ausschuss könne sich zu den Vorschlägen der Bezirksvertretungen jedoch nur mit einer entsprechenden Einschätzung der Verwaltung verhalten. Aktuell sei es nicht möglich, über den Anhang fundiert zu entscheiden. Um eine weitgehende Öffnung der Schulhöfe für die bevorstehenden Sommerferien dennoch zu erreichen, sei es wichtig, der Verwaltung jetzt den Auftrag zu geben, diese vorzubereiten.

Frau Brockerhoff (Bündnis 90/Die Grünen) würde eine Lösung für die Sommerferien befürworten, merkt jedoch an, dass Herr Bültmann (Betriebsleiter des ISB) in der letzten Sitzung des Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb gesagt habe, eine kurzfristige Umsetzung sei nicht möglich. Grundsätzlich präferiere auch sie eine differenzierte Beschlussvorlage, in der auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der einzelnen Schulen eingegangen werde.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus bestätigt, dass Herr Bültmann (Betriebsleiter des ISB) bereits deutlich gemacht hat, dass der ISB Vorlaufzeiten benötigt. Wenn Schließdienste benötigt werden, handelt es sich dabei um einen Vergabeprozess.

Herr Rüter (Ausschussvorsitzender) fügt hinzu, dass die Aussage Herrn Bültmanns (ISB) auch für die bereits gefassten Beschlüsse der Bezirksvertretungen für die bezirklichen Schulen gelte.

Frau Lehmann (Die Linke) schlägt vor, zumindest bis zu den Herbstferien eine Lösung zur Öffnung der Schulhöfe zu finden. Sie kritisiert zudem die letzten beiden Absätze der Beschlussvorlage, statt einer pessimistischen Einschätzung wünsche sie sich Lösungen.

Auch Frau Rammert (Bürgernähe) befürwortet eine zeitnahe Umsetzung und möchte wissen, ob eine Öffnung der Schulhöfe, besonders in den Sommermonaten, auch bis 20 Uhr möglich wäre.

Herr Stein (Amt für Schule) antwortet, dass die immissionsschutzrechtliche Ruhezeit an Werktagen um 20 Uhr beginnt. Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt wurde die Zeit für eine außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen durch Dritte bis 19 Uhr festgelegt. Erfahrungsgemäß dauert es immer eine Weile, bis wirklich Ruhe auf einem Gelände einkehrt. Zudem brauchen auch die (Schließ-)Dienste Zeit, um die Schulhöfe abzuschließen.

Im Folgenden trägt Herr Beigeordneter Dr. Witthaus die redaktionellen Hinweise für eine neue Beschlussvorlage zusammen. Diese sollte folgende Punkte beinhalten:



1. Eine Einschätzung seitens der Verwaltung, wie der Schul- und Sportausschuss und der Rat mit den Empfehlungen der Bezirke zu den überbezirklichen Schulen umgehen soll.
2. Eine rechtliche Einschätzung, ob mithilfe von Schildern auf die Ruhezeit von 13 Uhr bis 15 Uhr an Sonn- und Feiertagen verwiesen werden kann.
3. Klärung der Frage, ob in den Sommermonaten eine Öffnung der Schulhöfe bis 20 Uhr möglich ist.
4. Lösungsansätze für die Öffnung von Schulhöfen für über 14jährige Schüler\*innen.
5. Erhebungen des ISB zu Schäden, die durch Vandalismus verursacht wurden.
6. Daten zu Nachbarschaftskonflikten, sofern diese vorliegen.
7. Möglicherweise zunächst eine temporäre Lösung, die nach einiger Zeit überprüft werden kann.
8. Keine Beschränkungen einführen (Zäune, Schilder, ect.), wo bisher keine nötig waren.
9. Überprüfung der Schulen, die sich auf die Anfrage der Bezirksvertretungen nicht zurückgemeldet haben.
10. Kosten die durch die Öffnung der Schulhöfe an Sonn- und Feiertagen entstehen.

Herr Rüter (CDU) fasst zusammen, dass in der Sitzung viele berechtigte Fragen aufgeworfen worden seien, die von der Verwaltung zunächst bearbeitet und rechtssicher beantwortet werden müssten. Er halte es daher für sinnvoll, sich zeitnah in der Sitzung am 22.08.2023 mit einer überarbeiteten bzw. ergänzten Vorlage zu befassen. Um heute dennoch zu einem Ergebnis zu kommen, schlägt er vor, einen von der Ursprungsvorlage unabhängigen Beschluss zu fassen. Auf diese Weise könne eingefordert werden, dass das, was bis zu den Sommerferien umsetzbar sei, auch umgesetzt werde.

Herr Schlifter (FDP) fügt hinzu, dass alle verfügbaren Personalressourcen hinzugezogen werden sollten, um eine möglichst weitreichende Öffnung der Schulhöfe in den Sommerferien zu erreichen.

Auf Nachfrage von Herrn Beigeordneten Dr. Witthaus wird festgehalten, dass die zu überarbeitende Vorlage grundsätzlich nicht mehr in den Bezirksvertretungen beraten werden soll. Die von den Bezirksvertretungen bereits gefassten Beschlüsse und Empfehlungen wurden zu Kenntnis genommen und sollen in die Beschlussvorlage aufgenommen werden. Falls dennoch Notwendigkeit bestehen sollte, die Bezirksvertretungen einzubinden, liege es laut Herrn Rüter (Ausschussvorsitzender) in der Verantwortung der Verwaltung, darauf hinzuweisen.

Der Ausschuss nimmt in 2. Lesung Kenntnis von der Vorlage der Verwaltung „Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte“ (DS-Nr. 4325/2020-2025/1).

-.-.-

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis von der ergänzenden Vorlage der Verwaltung „Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte“ (DS-Nr. 4325/2020-2025/2).

-.-.-

Der Ausschuss nimmt in 2. Lesung Kenntnis von der Eingabe aus dem Bürgerausschuss „Öffnung der Schulhöfe in den Ferien“ (DS-Nr. 4650/2020-2025).

-.-.-

Darüber hinaus ergeht auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Herrn Rüter (CDU) folgender

**Beschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Öffnung von Schulaußenanlagen in den Sommerferien 2023 dort, wo es umsetzbar ist. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Bezirksvertretungen und unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Personalressourcen.**

**- einstimmig beschlossen -**

-.-.-

**Zu Punkt 3.7.1 Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4325/2020-2025/2

Mit anderem TOP zusammen beraten (siehe TOP 3.7).

-.-.-

**Zu Punkt 3.7.2 Öffnung der Schulhöfe in den Ferien**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4650/2020-2025

Mit anderem TOP zusammen beraten (siehe TOP 3.7).

-.-.-

**Zu Punkt 3.8 Einrichtung des Bildungsganges „Fachschule Gestaltung in der Fachrichtung Werbe- und Mediendesign“ gem. APO-BK Anlage E am Berufskolleg Senne zum Schuljahr 2024/2025**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6117/2020-2025

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

**Beschluss:**

**Die Stadt Bielefeld richtet am Berufskolleg Senne zum Schuljahr**

2024/2025 den Bildungsgang „Fachschule Gestaltung in der Fachrichtung Werbe- und Mediendesign“ gem. APO-BK Anlage E ein.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3.9** Einrichtung des Bildungsganges „Fachoberschule 11/12 (2-jährig), Fachbereich Technik, Bau- und Holztechnik“ gem. APO-BK Anlage C3 am Carl-Severing-Berufskolleg für Handwerk und Technik zum Schuljahr 2024/2025

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6118/2020-2025

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadt Bielefeld richtet am Carl-Severing-Berufskolleg für Handwerk und Technik zum Schuljahr 2024/2025 den Bildungsgang „Fachoberschule 11/12 (2-jährig), Fachbereich Technik, Bau- und Holztechnik“ gem. APO-BK Anlage C3 ein.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3.10** Flexible Erziehungshilfe an den Offenen Ganzttag - Verlagerung eines Angebots an einen anderen Schulstandort

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5917/2020-2025

Ohne weitere Aussprache erfolgt folgender

**Beschluss:**

**Der Schul- und Sportausschuss beschließt:**

Die Grundschule Oldentrup wird ab 01.08.2023 neuer Standort der „Flexiblen Erziehungshilfe an den Offenen Ganzttag“. Als Träger für dieses Angebot wird die von Laer Stiftung ausgewählt. Die Konditionen für die Leistungserbringung am neuen Standort entsprechen denen am aufgegebenen Standort Stieghorstschule.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3.11** Errichtung des Bildungsganges „Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im Berufsbild Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration Berufsschule Elektrotechnik“ gem.

## **APO-BK Anlage A01 am Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6196/2020-2025

Herr Poetting (Amt für Schule) führt aus, dass es sich um den zweiten Versuch handelt, diesen Bildungsgang einzurichten. Wenn es auch dieses Mal nicht zum Beschluss kommt, müssten die 22 an dem Ausbildungsgang Interessierten eine Landesfachklasse im Ruhrgebiet, genauer in Essen, besuchen – oder sich gegen den Ausbildungsgang entscheiden, was wahrscheinlicher ist.

Sodann ergeht folgender

### **Beschluss:**

Die Stadt Bielefeld richtet vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold am Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik zum Schuljahr 2023/2024 den Bildungsgang „Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im Berufsbild Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration Berufsschule Elektrotechnik“ gem. APO-BK Anlage A01 ein.

- einstimmig beschlossen -

---

### **Zu Punkt 3.12 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Kein Bericht.

---

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

[...]

---

---

Andreas Rüther  
Ausschussvorsitzender

---

Martha-Elena Beckhoff  
Schriftführung Schule  
i. V. d. Geschäftsführung

---

Arne Middeldorf  
Schriftführung Sport